

## Zur Reform des Unterhaltsrechts - ein Gastbeitrag

Das neue Unterhaltsrecht wurde nun vom Kabinett gebilligt und soll am 1.4.2007 in Kraft treten. Der Gesetzentwurf liegt vor, man kann ihn sich von den Ministeriumsseiten herunterladen:

<http://www.bmj.bund.de/media/archive/1189.pdf>.

Beim **Kindesunterhalt** ändert sich einiges. Die Regelbetragsverordnung fällt weg, statt dessen gilt nun ein neuer gesetzlicher Mindestunterhalt als Berechnungsgrundlage zum Kindesunterhalt:

Regelunterhalt nach Regelbetragsverordnung ab 1.1.2005: **204 / 247 / 291 EUR** je nach Altersstufe

Gesetzlicher Mindestunterhalt ab 1.4.2007: **264 / 304 / 355 EUR**, eine Steigerung um etwa 25%.

Die Höhe des neuen gesetzlichen Mindestunterhalts wird mit dem doppelten steuerlichen Kinderfreibetrag gekoppelt, aber nicht begründet. Insbesondere zum weiten Auseinanderdriften des Mindestunterhalts von der Hilfe zum Lebensunterhalt, den der Staat bezahlt, findet sich kein Wort. So ist der Mindestunterhalt des Staates nur etwa halb so hoch wie der neue gesetzliche Mindestunterhalt.

Das halbe Kindergeld kann vom Pflichtigen wieder abgezogen werden, wie es bis 2001 der Fall war. Es muss aber versteuert werden. Diese Frage war bei Nichtanrechnung bislang noch strittig, nun ist sie endgültig zugunsten des Staates entschieden. Weitere **steuerliche Nachteile** ergeben sich aus dem neuen Vorrang des Kindesunterhalt- vor dem Ehegattenunterhalt in Mangelfällen: Kindesunterhalt ist steuerlich nicht relevant, Ehegattenunterhalt kann dagegen steuerlich geltend gemacht werden. Damit sinkt das Nettoeinkommen des Pflichtigen und somit die Unterhaltszahlungen. Der Staat bereichert sich im neuen Recht an den Kindern zugunsten höheren Steuereinnahmen. Keiner bekommt mehr - außer dem Staat.

Im Prinzip werden **alle niedrigen Stufen der Düsseldorfer Tabelle ersatzlos gestrichen** und statt dessen die Kindergeldverweigerung von 2001 wieder beseitigt. Diese Strategie der wechselseitigen Rechtsänderungen und Erhöhungen führte in den letzten zehn Jahren trotz Verringerung der Realeinkommen zu einer Verdoppelung der Kindesunterhaltssätze. Besonders wirtschaftlich schlechtergestellte Väter haben dadurch enorm gelitten.

Alle unsinnigen Altlasten bleiben dagegen im neuen Recht voll erhalten. So gibt es weiterhin stark unterschiedliche **Altersstufen** beim Kindesunterhalt. Die Begründungen der Ministerin sind kurios:

*"§ 1612a Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs enthält die aus der Regelbetrag-Verordnung bekannten Altersstufen, die auch der Düsseldorfer Tabelle sowie der Berliner Vortabelle zur Düsseldorfer Tabelle zugrunde liegen. Anders als im Steuerrecht, bei dem der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl.*

*BVerfGE 91, 93 [111 f.] berechtigt ist, die Höhe des Existenzminimums von Kindern für alle Altersstufen und im ganzen Bundesgebiet einheitlich festzulegen, erscheint eine solche Pauschalierung im – stets einzelfallbezogenen – Unterhaltsrecht nicht sinnvoll. Denn es ist statistisch belegt, dass ältere Kinder höhere Kosten verursachen als jüngere Kinder (...). Darüber hinaus gehen auch die Praxis und die Betroffenen ganz allgemein davon aus, dass der Unterhaltszahlbetrag mit zunehmendem Alter des Kindes steigt. Ein Abgehen von diesem bewährten Prinzip würde bei den Betroffenen auf Unverständnis stoßen, zumal ein über alle Altersstufen hinweg gleichbleibender Unterhalt insbesondere für ältere Kinder zu beträchtlichen Kürzungen führen würde. Die Differenzierung nach drei Altersstufen und die Einteilung der Altersgruppen wird daher beibehalten."*

Der für jedes Kindesalter identische Steuerfreibetrag führt die Altersstufen bereits ad absurdum, was Ministerin Zypries zugibt, aber auch andere altersunabhängige Zahlungen wie zum Beispiel die Waisenrente. Der größte Witz ist freilich die Aussage, man müsse diesen Unsinn beibehalten, weil es die Unterhaltsempfängerinnen schließlich erwarten und weil eines niemals passieren darf: Dass der Pflichtige weniger zahlen muss. So sehen "fundierte Begründungen" des Familienrechts-Gesetzgebers aus.

Wie oben bemerkt gibt es wieder einen **Abzug des Kindergeldes**. Nun soll das Kindergeld den Bedarf des Kindes mindern: *Das Kindergeld wird unmittelbar auf den Bedarf angerechnet; auf diese Weise wird der Mindestunterhalt teilweise sichergestellt.* Aber halt! Trotzdem darf der Pflichtige, der allein Barunterhalt für Minderjährige leistet **nur die Hälfte** abziehen. Die andere Hälfte bekommt nach wie vor die Unterhaltsbeziehende zum Unterhalt obenauf - auf eine Betreuungsleistung obenauf, die mit steigendem Kindesalter geringer wird, die aber angeblich dem Barunterhalt gegenüber gleichwertig sein soll.

Beim **Betreuungsunterhalt für nichteheliche Mütter** findet der größte Dammbruch statt. Betreuungsunterhalt ist ein besonders krasses Kapitel deutschen Unterhalts-Spezialrechts. Vordergründig geschlechtsneutral formuliert kommt er trotzdem ausschließlich Müttern zugute, nicht Vätern. Denn nichteheliche Väter sind per Gesetz nach wie vor vom gemeinsamen Sorgerecht ausgeschlossen und haben damit auch kein Aufenthaltsbestimmungsrecht, dürfen ihre Kinder also nicht gar selbst betreuen. Die Mutter müsste schon ihre Macht freiwillig abgeben, ein utopischer Gedanke in einer Trennungssituation. Die Schleusen werden nun weit geöffnet für grenzenlose Unterhaltsansprüche. Aus der Begründung für die Änderung des §1615I BGB:

*"Die Frage, wann Betreuungsunterhalt über die Dreijahresgrenze hinaus gewährt werden kann, ist eine Frage der Billigkeit. Mit der Neufassung wird der Maßstab **deutlich abgesenkt**; es ist nun nicht mehr erforderlich, dass die Versagung von Betreuungsunterhalt dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde. Wann die Versagung weiteren Betreuungsunterhalts unbillig ist, kann nur von den Gerichten aufgrund einer umfassenden Abwägung unter Berücksichti-*

*gung aller Umstände des konkreten Einzelfalles bestimmt werden. In erster Linie sind dabei kindbezogene Belange zu berücksichtigen. **Durch das Wort „insbesondere“ in der Gesetzesformulierung ist es aber möglich, auch elternbezogene Belange oder sonstige Umstände, die geeignet sind, eine Durchbrechung der Dreijahresgrenze zu rechtfertigen, bei der Abwägung zu berücksichtigen. Damit erhalten die Gerichte genügend Raum, um eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung zu finden; dies auch im Hinblick auf eine mögliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs der Höhe nach oder in zeitlicher Hinsicht, wenn Unterhalt über die Dreijahresgrenze hinaus zu leisten ist.***

In den ersten Entwürfen sprach man nur von den Bedürfnissen der Kinder, jetzt kommen die "elternbezogenen Belange" dazu und ganz allgemein "sonstige Umstände". Wie die Gerichte solche gesetzlichen Möglichkeiten auslegen, haben wir schon bei den Regelungen zum Ehegattenunterhalt erfahren: Maximal.

Mit einfließen sollen zum Beispiel auch intime Fragen über das Zusammensein der unverheirateten Eltern. Bestand eine längere Beziehung, wird auch der Betreuungsunterhalt über die drei Jahre hinaus bezahlt werden müssen. Nun findet eine Gleichschaltung mit Verheirateten auf schlechtestmöglichem gemeinsamem Nenner statt, natürlich unter Verweigerung sämtlicher Vorteile (z.B. gemeinsame Sorge) ehelicher Verbindungen. Deutschland ist damit vom weltweit zweitlängsten Betreuungsunterhaltsanspruch (nur Neuseeland kennt ähnlich lange Zahlpflichten) zum Längsten aufgerückt.

Einen unerwarteten positiven Nebeneffekt der Kindergeldanrechnung hat das Gesetz, der Zypries bisher offenbar selbst nicht aufgefallen ist. Nun werden auch die **Unterhaltsvorschüsse** kräftig steigen müssen, außer ein neuer fauler Trick wird gefunden. Vorher hat sich der Staat still und leise von der Kindergeldanrechnung ausgenommen, die er dem Pflichtigen verweigert, um möglichst niedrige Unterhaltsvorschußsätze zu bezahlen. Das ist nun theoretisch vorbei.

Die Reform macht auch beim **Ehegattenunterhalt** einige kosmetische Änderungen, was seltsamerweise den größten Wiederhall in der Presse findet. Was sich davon in der tatsächlichen Gerichtspraxis ergeben wird, muss sich erst zeigen. Von Zypries groß herausgestellt wird die Möglichkeit, Unterhaltsansprüche zu begrenzen – welche indes schon lange im BGB vorhanden ist. In der Vergangenheit zeigte sich vor allem eines: eine unterhaltsmaximierende Rechtsprechung, die sich zu keinem Zeitpunkt zu schade ist, zu kruden Hilfskonstruktionen zu greifen, wenn es darum geht Ansprüche zu erhöhen, auszuweiten, zu verlängern. Glanzstücke wie die Surrogatstheorie des BGH (BGH FamRZ 2001, 986 ff.; BVerfG FamRZ 2002, 527ff.) sind die besten Beispiele dafür.

Ehegattenunterhalt wird immer weniger begründbar. Die große Mehrheit

der Bevölkerung lehnt ihn in der praktizierten Form ab, wie es auch Ministerin Zypries anklingen lässt. Fast kein Land der Welt kennt noch Ansprüche die sogar über den Tod hinausgehen können, wie dies in Deutschland passieren kann. Die meisten Länder kennen keine langen Ansprüche oder erlauben Ausschlüsse mit Eheverträgen. Wieder andere Länder mit vormals hohen Unterhaltsansprüchen haben drastisch reformiert, so wurde im fortschrittlichen Schweden der Ehegattenunterhalt einfach abgeschafft. Die Unterhaltsrechtsreform versucht nun statt dem dringend nötigen Rückschnitt des deutschen Unterhalts-Wildwuchses "**das Pferd zu wechseln**", **Ehegattenunterhalt verstärkt als Kindesunterhalt umzudeklariieren**. Mit folgenden Effekten:

- Kindesunterhalt hat mehrere eingebaute **Erhöhungsklauseln**, Ehegattenunterhalt nicht. Erhöhungen finden durch die (unsinnigen) Altersstufen und durch regelmäßig erhöhte Mindestunterhalte statt, obwohl die Reallohnentwicklung seit Jahren ein Negativsaldo aufweist. Ziel: Der Pflichtige soll wie bei einer Staffelmiete die Unterhaltsart zahlen, die sich erhöht und nicht die, die konstant bleibt, auch dann wenn das Reallohniveau sinkt.

- Die **Berechnungsgrundlage** für Kindesunterhalt ist **viel breiter** als die für Ehegattenunterhalt. In den Ehegattenunterhalt fließen zum Beispiel die Steuervorteile einer Zweitehe nicht mit ein, in den Kindesunterhalt dagegen zu 100%. Ehebedingte Schulden mindern den Ehegatten-, aber nicht den Kindesunterhalt. Ziel: Dem Pflichtigen mehr Nettogehalt zu unterstellen und ihm weniger als das unterste Minimum zu belassen, um so noch mehr aus ihm herauszuberechnen.

- Für fehlenden Kindesunterhalt besteht in der Bevölkerung und strafrechtlich **weniger Verständnis** als für fehlenden Ehegattenunterhalt. Ziel a): bankrottgegangene Väter maximal zu kriminalisieren. Ziel b): das besser gewordene Image der Väter so weit wie möglich ins Negative zu verkehren, indem man sie öffentlich noch leichter an den Pranger stellen kann "Ihr zahlt ja nicht einmal den Mindest-Kindesunterhalt!"

- Kindesunterhalt muss im Schnitt **viel länger** bezahlt werden als Ehegattenunterhalt. Ziel: Unterhaltspflichtige zu Unterhaltsarten zu verpflichten, die eine möglichst lange Laufzeit haben.

- Ehegattenunterhalt kennt **Verwirkungstatbestände**, Kindesunterhalt nicht. Ziel: Unterhaltspflichtige zu Unterhaltsarten verpflichten, die in jedem Fall und immer bezahlt werden müssen.

- Steuerlich **profitiert der Staat** vom Kindesunterhalt, weil dieser nicht wie der Ehegattenunterhalt von der Steuer abgesetzt werden kann (Realsplitting, § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG), was sonst übrigens in fast allen Ländern der Welt möglich ist. Ziel: Verschiebung von Zahlungen in steuerungün-

stige Unterhaltsarten, Maximierung von Steuereinnahmen auf Kosten von Unterhaltszahlern und Kindern.

Andere Effekte der Unterhaltsrechtsreform:

- **Schönfärbung der Armutsstatistiken** in Bezug auf Kinder. Kindern wird durch die Unterhalts-Umetikettierung mehr Einkommen zugerechnet werden. Natürlich landet weiterhin dasselbe Geld auf demselben Konto.
- **Vergrößerung der Unterhaltsberechtigtenzahl** durch einen weiteren Schritt zur Hebung der Ansprüche nichtehelicher Mütter. Dies, ohne jedoch im Gegenzug nichtehelichen Vätern auch nur minimal mehr Rechte zu geben. So bleiben sie weiterhin vom Sorgerecht für ihre Kinder ausgeschlossen.

Ein offizielles Ziel der Reform ist die Besserstellung von **Zweitfamilien** durch eine veränderte Rangfolge am leergefressenen Unterhaltsfüttertrug. Was theoretisch gut aussieht, hat in der Praxis ganz andere Auswirkungen, ein Beispiel:

Vater verdient 1900 EUR netto, ist neu verheiratet. Drei Kinder bei der Ex (Alter: 10, 12, 14), ein Baby mit der neuen Frau. Er zahlt keinen Ehegattenunterhalt an die Exfrau. Kindesunterhaltsbedarf 1088 EUR Ehegattenunterhaltsbedarf 560 EUR. Verteilmasse 1010 EUR. In der Zweitfamilie verbleiben somit 465 (Unterhalt für Babymutter plus Baby) + 890 (Selbstbehalt) = 1355 EUR, zu zahlen hat der Vater **545 EUR**.

Neues Unterhaltsrecht: Mutter des Babys rutscht in den 2. Rang, Verteilmasse bleibt gleich, immer noch Mangelfallrechnung. In der Zweitfamilie verbleiben somit 184 (Unterhalt Baby) + 890 EUR, zu zahlen hat der Vater **826 EUR**. Die Ex kann sich über insgesamt 1057 EUR für die Kinder freuen. Es wurde noch mit den alten Sätzen gerechnet, mit den neuen Kindesunterhaltssätzen verschiebt es sich noch um ein paar unwesentliche Euro, aber das Prinzip bleibt gleich: Nur die Kinder sitzen im ersten Rang. Mit dem Ergebnis, dass die Zweitfamilie zum Sozialfall wird, und das bei einem Vater mit 1900 EUR Nettoverdienst, der seiner Ex nicht einmal Ehegattenunterhalt bezahlen muss.

Alles in allem ein weiteres "Glanzstück" des deutschen Unterhaltsrechts und ganz sicher keines, das der steigenden Angst von Männern, unter diesen Bedingungen Vater zu werden, irgend etwas entgegensetzt.